

Gesetzliche Krankenversicherung

Beschäftigte

Mit der ersten Lohn- oder Gehaltsabrechnung müssen abhängig Beschäftigte durch den Arbeitgeber bei einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden. Zusätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse als Einzugsstelle abzuführen.

Seit dem 01.01.2009 existiert eine Sofortmeldepflicht in neun Wirtschaftsbranchen. Das bedeutet, dass Arbeitgeber den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens bei dessen Aufnahme, an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung melden müssen. Für folgende Branchen gilt die Sofortmeldepflicht:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Personalbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Fleischwirtschaft
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „reguläre“ Meldung an die Krankenkasse!

Selbstständige

Für sie gilt grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings muss dann ein anderweitiger Versicherungsschutz gewährleistet sein. Selbstständige haben somit die Wahlmöglichkeit, ob sie sich gesetzlich oder stattdessen privat versichern möchten.

Bei Fehlen oder Verlust einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall sind die Selbstständigen, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, seit dem 01.04.2007 in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen.

Für nichtversicherte Selbstständige, die zuletzt privat krankenversichert waren, gilt seit 01.01.2009 die Pflicht zur Versicherung im sogenannten Basistarif der privaten Krankenversicherung.

Besondere Konstellationen

Die Krankenversicherungspflicht kann für abhängig Beschäftigte entfallen, wenn neben der selbstständigen Erwerbstätigkeit noch eine abhängige Beschäftigung ausgeübt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Krankenkasse.

Besonderheiten ergeben sich darüber hinaus bei der Pflichtmitgliedschaft der Künstlersozialkasse.

